

§ 3 IG-FestV Gleichwertigkeit des Schutzniveaus der Anteilinhaber

IG-FestV - Informationen- und Gleichwertigkeitsfestlegungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

Die Gleichwertigkeit des Schutzniveaus der Anteilinhaber gemäß § 71 Abs. 2 Z 2 InvFG 2011 ist anhand folgender Kriterien zu beurteilen:

1. Regeln, die die Unabhängigkeit der Verwaltungsgesellschaft und die Verwaltung im ausschließlichen Interesse des Anteilinhabers sicherstellen,
2. die Existenz eines unabhängigen Verwahrers mit ähnlichen Aufgaben und ähnlicher Verantwortung im Hinblick auf Verwahrung und Überwachung; wenn eine unabhängige Verwahrung des Fondsvermögens nicht vom lokalen Recht gefordert wird, kann eine stabile Governance Struktur eine Alternative bieten,
3. Verfügbarkeit von Preisinformationen und Berichtspflichten,
4. Rücknahmemodalitäten und -häufigkeit,
5. Beschränkungen im Hinblick auf den Handel mit verbundenen Unternehmen,
6. der Umfang der Vermögenstrennung und
7. lokale Anforderungen im Hinblick auf Entlehnung, Verleihung und auf Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten des Fonds.

In Kraft seit 01.09.2011 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at